



Merkblatt – Eingewöhnung – Finanzierung

Die Eingewöhnung ist eine pädagogische Zeitphase, die im Rahmen der Satzung, individuell zwischen den Vertragsparteien gestaltet werden kann. Jede Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege ist aus versicherungstechnischen Gründen, dem örtlichen Jugendhilfeträger zu melden. Sollten Kinder ohne Meldung beim örtlichen Jugendhilfeträger betreut werden, ist der Unfallversicherungsschutz nicht gewährleistet.

Finanziert wird durch die Satzung eine Eingewöhnungsphase von zwei Wochen. Eingewöhnungsbeginn ist in diesem Fall der Beginn des bewilligten Betreuungszeitraums (Vertragsbeginn). Für diesen Zeitraum wird das bewilligte Stundenkontingent in vollem Umfang finanziert. Damit wird Spielraum für eine spezifische, auf die Bedürfnisse aller Beteiligten, zugeschnittene Eingewöhnungsphase geschaffen. Nach Möglichkeit kann beispielweise das volle Stundenkontingent in kleinen Stundenpaketen auf einen längeren Zeitraum ausgebreitet werden. Falls aus individuellen Gründen eine Eingewöhnung von mehreren Wochen erforderlich ist, kann eine längere Eingewöhnungszeit stundenweise zum Wohle des Kindes privat finanziert werden.

Sollte im Vorfeld für beide Vertragsparteien die, durch die Satzung finanzierte Eingewöhnungsphase nicht als ausreichend erscheinen, besteht unter anderem die Möglichkeit, die zusätzliche Eingewöhnungsphase PRIVAT zu finanzieren. Demnach kann der Mehrbedarf auf privat rechtlicher Basis gestaltet werden.

Eine Betreuung von mehr als in der Pflegeerlaubnis rechtlich verbindlich geregelten Betreuungsverträgen

Kurzerläuterung:

Finanzierung der Eingewöhnungsphase

Möglichkeit I

Vertragsbeginn bzw. bewilligter Betreuungszeitraum ist gleichzeitig Start in die Eingewöhnungsphase

Möglichkeit II

Eingewöhnungsbeginn vor bewilligten Betreuungszeitraum (mit oder ohne privaten Zusatzvertrag) Meldepflichtige Betreuung bei der Zentralstelle für Kinderbetreuung

Möglichkeit III

Anfrage zur längeren Finanzierung einer Eingewöhnung bei Frau Kauf